

Entfangen d. 17. Octob. 1787.

DA Seine Königliche Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr per Resc: vom 18. m: p: für nötig finden, daß die schon unterm 18. Maji 1769. an das Berlinische Polizei-Directorium, nach dem Gutachten des Ober-Collegii Medici, ergangene Verordnung, vermöge welcher

- a Die Leichen der an Pocken und andern Contagiösen Kranckheiten verstorbenen Personen, nicht zur Schau ausgestellt,
 - b Bei deren Beerdigung die Gruben noch einmahl so tief, wenigstens tiefer als gewöhnlich, gemacht, und
 - c Die Tischler angehalten werden sollen, die Fugen der Särge in dergleichen Fällen zu verpichen,
- als eine allgemeine gesetzliche Vorschrift in dero sämtlichen Landen beobachtet werde; So wird denen Sämtlichen Magistraten, Beamten und Regierern des Herzogtums Geldern solches hiermit bekandt gemacht, um sich darnach allergehoorsamst zu achten, mithin solcherhalb daß weiter nötige zu verfügen, und über die Befolgung stricte zu halten.

Geldern den 11. October 1787.

Königl: Preuss: Landes-Administrations Collegium

Fhr. von Keverberg. Portmans. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE,

An die Sämtlichen Magistrate
Beante und Regierer des Herzog-
tums Geldern.

Lehnhol.